

Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney
in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney erlassen:

§ 1
Umfang der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit der Stadt Norderney die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis
 - unter Reinigungsklasse 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal,
 - unter Reinigungsklasse 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember einmal, in den Monaten April bis Oktober zweimal,
 - unter Reinigungsklasse 3 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember zweimal, in den Monaten April bis Oktober dreimal,
 - unter Reinigungsklasse 4 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember dreimal, in den Monaten April bis Oktober fünfmal,
 - unter Reinigungsklasse 5 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember zweimal, in den Monaten April bis Oktober siebenmal,
 - unter Reinigungsklasse 6 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in den Monaten Januar bis März und November bis Dezember fünfmal, in den Monaten April bis Oktober siebenmaldurch.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 oder 5 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - (a) soweit die Stadt Norderney die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen und Parkspuren reinigt, auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und Radwege,

- (b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Rad- und Gehwege (gem. § 41 Abs. 2 Nr.5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch den Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Würstchen, Wertscheine, Zeitschriften und dergleichen), durch die An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, Baustoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, Äste oder Zweige usw. sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier und sonstiger Unrat und Unkraut, sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit geringerer Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist über Nacht (nach 20.00 Uhr) Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die unter (a) – (f) genannten Bereiche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - (a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - (b) wenn Gehwege im Sinne von (a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - (c) in Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - (d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - (e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- (f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine Geräte und Chemikalien, die zu Schäden an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden.
Streusalz soll nur zur Anwendung kommen:
(a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten;
(b) in sonstigen Fällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 1 dieser Verordnung den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 22.12.1997 außer Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2027.

Norderney, den 20.12.2006

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Salverius

Straßenverzeichnis zur „Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney“

Das Straßenverzeichnis gliedert sich in zwei Teile: Teil A und Teil B:

Teil A: Straßenverzeichnis zur Häufigkeit der Straßenreinigung:

Die Stadt Norderney betreibt die Straßenreinigung(ohne Winterdienst) für die nachfolgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Folgende Straßen werden mindestens 1 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 1)

Alter Horst
Am alten Schirrhof
Am Busbahnhof
Am Fischerhafen
Am Januskopf zwischen Wiedaschstraße und Ellernstraße
Am Wasserturm
An der Mühle
An der Reede
An der Schanze
Benekestraße
Birkenweg
Bogenstraße
Bürgermeister-Willi-Lührs-Straße
Deichstraße
Elbestraße
Ellernstraße zwischen Gartenstraße bis Tannenstraße
Emsstraße
Feldhausenstraße
Fischerstraße
Frisiastraße
Gartenstraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Georgstraße
Goebenstraße
Gorch-Fock-Weg
Hafenstraße zwischen Deichstraße bis Südwesthörn
Halemstraße
Im Gewerbegelände
Jadestraße
Karlstraße
Kiefernweg
Kirchstraße zwischen Damenpfad bis Luisenstraße
Kleine Kreuzstraße
Kreuzstraße
Langestraße zwischen Winterstraße bis Luciusstraße
Lippestraße
Luciusstraße zwischen Gartenstraße bis Knyphausenstraße
Lüttji Damenpfad
Lüttje Legde
Maybachstraße
Mainstraße
Marienstraße

Mittelstraße
Mühleneck
Mühlenstraße zwischen Marienstraße bis Hafenstraße
Mühlenstraße zwischen Benekestraße bis Jann-Berghaus-Straße
Neuer Polder
Nienburgstraße zwischen Nienburgstraße Nr. 7 bis Benekestraße
Nordhelmstraße
Oderstraße
Osterstraße
Pamirweg
Passatweg
Rheinstraße
Roonstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße
Schmiedestraße
Schulzenstraße
Seilerstraße
Südhoffstraße
Südstraße
Südwesthörn
Tannenstraße zwischen Knyphausenstraße bis Nienburgstraße
Tollestraße
Up Süderdün
Verbindungsstraße zwischen Gartenstraße und Langestraße (sog. Höhe 13)
Verbindungsweg zwischen Gartenstraße bis Jann-Berghaus-Straße (sog. Osterschmiedslohne)
Viktoriastraße
Waldweg
Weserstraße
Weststrandstraße
Wiedaschstraße
Wilhelmstraße zwischen Luisenstraße bis Georgstraße
Windjammerkai

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens <u>1 x wöchentlich</u> gereinigt
April bis Oktober	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt
November bis Dezember	mindestens <u>1 x wöchentlich</u> gereinigt (Reinigungsklasse 2)

Bismarckstraße
Brunnenstraße
Damenpfad
Friedrichstraße zwischen Damenpfad bis Poststraße
Gartenstraße zwischen Herrenpfad bis Winterstraße
Heinrichstraße
Herrenpfad
Kaiserstraße zwischen Damenpfad bis Moltkestraße
Langestraße zwischen Fischerstraße bis Winterstraße
Luisenstraße
Moltkestraße
Mühlenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Marienstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt
April bis Oktober	mindestens <u>3 x wöchentlich</u> gereinigt
November bis Dezember	mindestens <u>2 x wöchentlich</u> gereinigt (Reinigungsklasse 3)

Am Januskopf zwischen Knyphausenstraße und Ellernstraße
Am Weststrand
Ellernstraße zwischen Tannenstraße bis Am Januskopf
Jann-Berghaus-Straße zwischen Mühlenstraße bis Südstraße
Kampstraße
Kirchstraße zwischen Luisenstraße bis Kampstraße
Knyphausenstraße
Richthofenstraße zwischen Südstraße bis Lüttje Legde
Strandstraße von Damenpfad bis Viktoriastraße 13
Wilhelmstraße zwischen Georgstraße bis Bülowallee

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 3 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 3 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 4)**

Hafenstraße zwischen Südwesthörn bis Marienstraße
Jann-Berghaus-Straße zwischen Luisenstraße bis Mühlenstraße
Janusstraße
Winterstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 2 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 7 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 2 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 5)**

Adolfsreihe
Bäckerstraße
Kirchstraße zwischen Kampstraße bis Gartenstraße
Wedelstraße

Folgende Straßen werden in den Monaten

Januar bis März **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt**
April bis Oktober **mindestens 7 x wöchentlich gereinigt**
November bis Dezember **mindestens 5 x wöchentlich gereinigt (Reinigungsstufe 6)**

Bülowallee
Friedrichstraße zwischen Poststraße bis Herrenpfad
Langestraße zwischen Kampstraße bis Fischerstraße
Poststraße
Strandstraße von Bülowallee bis Damenpfad
Verbindungsweg zwischen Strandstraße und Mittelstraße

Teil B: Straßenverzeichnis der Straßen in denen der Winterdienst durchgeführt wird:

Die Stadt Norderney betreibt den Winterdienst für die nachfolgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

An der Mühle zwischen Mühlenstraße bis Haus der Begegnung
Am Busbahnhof
Benekestraße zwischen Winterstraße bis Luciusstraße
Benekestraße zwischen Ellernstraße bis Mühlenstraße
Birkenweg zwischen Rheinstraße bis Richthofenstraße
Brunnenstraße
Bülowallee
Bürgermeister-Willi-Lührs-Straße
Damenpfad
Deichstraße
Ellernstraße
Feldhausenstraße
Friedrichstraße zwischen Damenpfad bis Poststraße
Gartenstraße zwischen Winterstraße bis Mühlenstraße
Georgstraße zwischen Brunnenstraße bis Viktoriastraße
Gorch-Fock-Weg
Hafenstraße
Heinrichstraße
Jann-Berghaus-Straße
Janusstraße
Kaiserstraße zwischen Damenpfad bis Moltkestraße
Karl-Rieger-Weg zwischen Birkenweg bis Lippestraße
Kampstraße
Lippestraße zwischen Lippestraße Nr. 15 bis Karl-Rieger-Weg
Luciusstraße zwischen Gartenstraße bis Knyphausenstraße
Luisenstraße zwischen Jann-Berghaus-Straße bis Brunnenstraße
Lüttje Legde
Marienstraße
Moltkestraße
Mühlenstraße
Nordhelmstraße
Rheinstraße zwischen Birkenweg bis Lippestraße
Richthofenstraße
Südstraße
Tannenstraße zwischen Knyphausenstraße bis Ellernstraße
Waldweg zwischen Nordhelmstraße bis Richthofenstraße
Weststrandstraße
Winterstraße

	Ratsbeschluss vom:	Verordnung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Verordnung	20.12.06	20.12.06	Amtsblatt des LK Aurich vom 29.12.06 S. 271	01.01.2007	-
1. Änderung	15.12.2010	16.12.2010	Amtsblatt des LK Aurich vom 23.12.2010 S. 195	01.01.2011	Anlage zu § 1
2. Änderung	20.12.2011	20.12.2011	Amtsblatt des LK Aurich vom 23.12.2011 S. 214	01.01.2012	Anlage zu § 1
3. Änderung	11.12.2019	12.12.2019	Amtsblatt des LK Aurich vom 20.12.2019 S. 667	01.01.2020	Anlage zu § 1